_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 2

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 20.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 20.05.1999

3. Instanz

Datum 19.12.2000

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 1999 und das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 20. Januar 1998 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. AuÄ∏ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Т

Streitig ist die GewĤhrung von Verletztenrente wegen der Folgen eines Unfalls, den der KlĤger in der ehemaligen DDR erlitten hat.

Der Klä¤ger war als Kraftfahrer bei der Zwischenbetrieblichen Bauorganisation (ZBO) "Aufbau" beschä¤ftigt. Am 24. Januar 1978 unterbrach er mit Erlaubnis seines Einsatzleiters seine berufliche Tä¤tigkeit, um mit seinem privaten Pkw beim Kreisgericht (KrG) die Rechtsberatung aufzusuchen, weil er von der Konfliktkommission (KK) wegen eines Verkehrsunfalls aus dem Jahre 1977, an dem er im Rahmen seiner Beschä¤ftigung als Fä¼hrer eines Lkw beteiligt war, verurteilt werden sollte. Auf der Rä¼ckfahrt verunglä¼ckte er und zog sich dabei

Verletzungen zu. Der Unfall wurde am 30. Mai 1978 von der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) seines Betriebes als Arbeitsunfall anerkannt. Ein Rentenantrag wurde nicht gestellt, Rente nicht gewĤhrt.

Mit Schreiben vom 30. MĤrz 1994, das zunĤchst bei der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg am 30. Mai 1994 und nach Weiterleitung bei der Beklagten am 24. Juni 1994 einging, wies der KlĤger auf seinen Unfall aus dem Jahre 1978 und den ihm seiner Ansicht nach seither zustehenden Unfallrentenanspruch hin. Die Beklagte lehnte die GewĤhrung von EntschĤdigungsleistungen ab (Bescheid vom 14. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 1996). Ein Arbeitsunfall liege nicht vor. Da der KlĤger den Antrag auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erst im Jahre 1994 gestellt habe, sei trotz der Anerkennung als Arbeitsunfall durch die BGL über das Unfallereignis gemĤÄ∏ § 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nach den Vorschriften der RVO zu entscheiden. Da arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eigenwirtschaftlich seien, habe der KlĤger bei dem am 24. Januar 1978 zurļckgelegten Weg zur Rechtsberatung nicht nach <u>§ 548 RVO</u> unter Versicherungsschutz gestanden.

Das Sozialgericht Schwerin (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem KlĤger Verletztenrente aus Anla̸ des Unfalls vom 24. Januar 1978 nach einer Minderung der ErwerbsfĤhigkeit (MdE) um 25 vH ab 1. Mai 1994 zu gewĤhren (Urteil vom 20. Januar 1998). Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurļckgewiesen (Urteil vom 20. Mai 1999). Ein vor dem 1. Januar 1992 eingetretener Arbeitsunfall sei nach dem in § 1150 Abs 2 Satz 1 RVO normierten Versicherungsfallprinzip nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht zu beurteilen. Zwar gelte diese Regelung nach <u>§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO</u> nicht für Unfälle, die einem ab dem 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zustĤndigen TrĤger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt würden und nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschädigen wären. Eine Ã∏berprüfung, ob ein Unfall auch nach der RVO als Arbeitsunfall zu bewerten sei, sei allerdings ausgeschlossen, wenn der Unfall bereits bindend als Arbeitsunfall anerkannt worden sei. Der dem KlÄxger von der BGL erteilte Bescheid sei als Verwaltungsakt der DDR nach Art 19 Satz 1 des Einigungsvertrages (EinigVtr) über den 2. Oktober 1990 hinaus wirksam und iS des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zwischen dem KlĤger und der Beklagten als der nach dem EinigVtr zustĤndigen "Rechtsnachfolgerin" bindend geblieben. Art 19 Satz 1 EinigVtr einerseits und Art 19 Satz 2 und 3 EinigVtr andererseits stünden nach der Rechtsprechung des BSG in einem Regel-Ausnahme-VerhÄxltnis. Die Wirksamkeit von Verwaltungsakten der DDR sei mithin die Regel, die MA¶glichkeit der Aufhebung die Ausnahme. Diese Festlegung werde durch die ̸bergangsregelung des <u>§ 1150 Abs 2 RVO</u> weder aufgehoben noch derogiert. Deren Zweck sei es ausschlie̸lich, das für die rechtliche Beurteilung eines Unfalls maÃ∏gebende Recht zu bestimmen, nicht aber eine Entscheidung über den Bestand von Verwaltungsakten der ehemaligen DDR zu treffen. Eine derartige Intention hAxtte im Wortlaut deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Ohne eine Aufhebung des einer Neubeurteilung entgegenstehenden Verwaltungsaktes sei die

Beklagte aber nicht befugt, eine unfallversicherungsrechtliche Neubewertung des Unfalls vorzunehmen. Die ErwerbsfĤhigkeit des KlĤgers sei nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ä\[
\begin{align*}\text{berzeugung des Gerichts nach Wegfall der Arbeitsunf\text{A}\[
\text{whigkeit unfallbedingt um 25 vH vermindert.}\]

Mit ihrer â vom BSG zugelassenen â Revision macht die Beklagte geltend, die Frage, ob eine à berprã 4 fung eines (frã 4 her anerkannten) Unfalls daraufhin, ob er auch nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO als Arbeitsunfall zu bewerten sei, auch dann ausgeschlossen sei, wenn dieser Unfall dem zustã ndigen Trã ger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekanntgeworden sei, sei von grundsã ztzlicher Bedeutung. Der Beschluss des BSG vom 27. Mai 1997 â 2 BU 69/97 -, in dem diese Frage beantwortet werde, sei entgegen der Auffassung des LSG nicht ohne Prã 4 fung des Art 19 Satz 1 Einig Vtr ergangen. Von dieser Entscheidung des BSG sei das LSG abgewichen; darauf beruhe das angefochtene Berufungsurteil. Das LSG hã atte den Anerkennungsbescheid nicht als weiterhin bindend ansehen dã 4 fen, sondern prã 4 fen mã 4 sen, ob der Klã ger einen Arbeitsunfall nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO erlitten habe. Da der Klã ger seine Arbeit wegen einer eigenwirtschaftlichen Arbeit unterbrochen habe, wã ger eines zu verneinen gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 1999 sowie das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 20. Januar 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlĤger beantragt, die Revision zurļckzuweisen.

Er hÃxlt das angefochtene Urteil fÃ $\frac{1}{4}$ r zutreffend und trÃxgt ergÃxnzend vor, auch nach den Vorschriften der RVO habe es sich bei seinem Unfall vom 24. Januar 1978 um einen Arbeitsunfall gehandelt. Seine damalige Fahrt zur Einholung von Rechtsrat habe ausnahmslos mit seiner beruflichen TÃxtigkeit zu tun gehabt, da er den Unfall, fÃ $\frac{1}{4}$ r dessen schuldhafte Verursachung er bestraft werden sollte, in seiner Eigenschaft als Berufskraftfahrer verursacht gehabt habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mýndliche Verhandlung durch Urteil gemÃxà AS 124 Abs 2 SGG einverstanden erklÃxrt.

П

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente aufgrund der Folgen des in der ehemaligen DDR erlittenen Unfalls, weil es sich dabei nicht um einen von der Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfall handelte. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäÃ□ig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) geltenden Vorschriften, da der geltend

gemachte Unfall bereits vor dem Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 eingetreten war (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG), <u>§Â§</u> 212 ff SGB VII).

Verletztenrente wird nach <u>§ 581 Abs 1 Nr 2 RVO</u> (als Teilrente) gewĤhrt, solange die ErwerbsfĤhigkeit des Verletzten infolge eines Arbeitsunfalls gemindert ist. Einen Arbeitsunfall im Sinne dieser Vorschrift hat der KlĤger jedoch nicht erlitten. Sein Unfall hat sich nach den gemĤÄ□ <u>§ 163 SGG</u> bindenden Feststellungen des LSG am 24. Januar 1978 in der ehemaligen DDR ereignet. Nach <u>§ 215 Abs 1 SGB</u> <u>VII</u> ist fù¼r die Ã□bernahme der vor dem 1. Januar 1992 (in der ehemaligen DDR) eingetretenen Unfälle und Krankheiten als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung <u>§ 1150 Abs 2 und 3 RVO</u> weiter, also ù¼ber das Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 hinaus, anzuwenden.

Nach § 1150 Abs 2 Satz 1 RVO gelten UnfÃxlle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ArbeitsunfĤlle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als ArbeitsunfÄxlle und Berufskrankheiten iS des Dritten Buches (der RVO). Dies gilt nicht für UnfÃxlle und Krankheiten, die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zustĤndigen TrĤger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekanntwerden und die nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschĤdigen wĤren (<u>§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO</u>). Der Unfall des KlĤgers ist zwar vor dem 1. Januar 1992 eingetreten. Da er jedoch der Beklagten als einem ab dem 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen UnfallversicherungstrÄger erst im Juni 1994, also nach dem 31. Dezember 1993, durch das Schreiben des KlĤgers vom 30. MĤrz 1994 bekanntgeworden ist, gilt nicht die Fiktion des <u>§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO</u>, sondern es kommt nach Satz 2 aaO darauf an, ob der Unfall nach dem Dritten Buch der RVO zu entschĤdigen wĤre. Auf die Frage, ob <u>§ 16 Abs 2</u> des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), wonach ein Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt gilt, in dem er bei einem unzustĤndigen LeistungstrĤger zugeht, auch fĽr den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des zuständigen Trägers der Unfallversicherung iS des <u>§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1</u> RVO Geltung hat (so LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 30. Juni 1999 â∏ L 6 U 43/97 â∏∏ = HVBG-Info 2000, 1174 und offenbar auch LSG Baden-Württemberg Urteil vom 13. Februar 1997 $\hat{a} \square \square \perp 7 \cup 1127/96 \hat{a} \square \square = HVBG-Info 1997, 1949), kommt es$ hier nicht an, da das Schreiben des KlAxgers vom 30. MAxrz 1997 bei der unzustĤndigen Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg auch erst nach dem betreffenden Stichtag einging.

Entgegen der Ansicht des LSG findet <u>§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO</u> auch auf UnfĤlle Anwendung, die bereits in der ehemaligen DDR als ArbeitsunfĤlle anerkannt waren, so daÄ□ hierdurch bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Rechtsnorm eine Ä□berprüfung daraufhin, ob sie nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO als ArbeitsunfĤlle zu entschädigen wären, nicht ausgeschlossen ist. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 27. Mai 1997 â□□ 2 BU 69/97 â□□ (= HVBG-Info 1997, 1952) entschieden hat, gilt die Fiktion des <u>§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO</u> nach dem eindeutigen Wortlaut des <u>§ 1150 Abs 2 Satz 2</u>

Nr 1 RVO nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zustĤndigen TrĤger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekanntwerden und die nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschädigen wären; irgendwelche Einschränkungen â∏ etwa hinsichtlich einer Ausnahme für bereits in der DDR anerkannte Arbeitsunfälle â∏ sind dieser Vorschrift nicht zu entnehmen. Die Würdigung des Wortlauts einer Vorschrift ist die Grundlage jeder Auslegung; ist der Wortlaut einer Vorschrift eindeutig und nach ihm sprachlich und begrifflich das klar zum Ausdruck gebracht, was dem vom Gesetzgeber gewollten Sinn der Vorschrift entspricht, so ist grundsÄxtzlich hiernach auszulegen. Die Auslegung einer Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut ist nur dann angezeigt, wenn sie FĤlle umfaÃ∏t oder Folgen herbeiführt, die vom Gesetzgeber überhaupt nicht erkannt oder bedacht sind und die er, falls er sie erkannt oder bedacht hÃxtte, vernünftigerweise nicht so geregelt hÃxtte. Dabei sind im Interesse der Rechtssicherheit besonders strenge Ma̸stäbe anzulegen. Es muÃ∏ klar erkennbar sein, da̸ der im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommende Gedanke dem wirklichen Sinn und Zweck des Gesetzes nicht entspricht (vgl BSG Urteil vom 13. Juni 1989 â□□ 2 RU 49/88 â□□ = HV-Info 1989, 1873 mwN).

Offensichtlich sind Einschrämnkungen, wie sie das LSG der betreffenden Rechtsvorschrift trotz des dergleichen nicht umfassenden Wortlauts entnimmt, auch vom Gesetzgeber nicht gewollt. Dementsprechend heià t es in der Amtlichen Begründung zum Renten-Ã∏berleitungsgesetz (RÃ∏G), durch dessen Art 8 Nr 14 ua die hier strittige Vorschrift des § 1150 RVO in die RVO eingefügt worden ist, zu § 1150 RVO: "Absatz 2 gewährleistet die Ã∏bernahme aller bereits eingetretenen UnfÄxlle und Krankheiten, die nach dem Sozialversicherungsrecht des Beitrittsgebiets versichert waren, in die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung, und zwar grundsÄxtzlich auch dann, wenn es sich nach der Reichsversicherungsordnung nicht um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gehandelt hÄxtte. Die Regelung gewährleistet den erforderlichen Vertrauensschutz â∏! Ist der Versicherungsfall zwar vor dem 1. Januar 1992 eingetreten, wird er dem VersicherungstrĤger aber erst später bekannt â∏∏ zB bei Berufskrankheiten -, soll ein Vertrauensschutz nur noch bis zum 31. September 1993 gelten (Abs 2 Satz 2 Nr 1)" (BT-Drucks 12/405, S 154). Daraus werden Sinn und Zweck der Vorschrift deutlich, Versicherten aus dem Beitrittsgebiet für eine Ã∏bergangszeit umfassenden Vertrauensschutz hinsichtlich der Anerkennung von nach dem Recht der ehemaligen DDR als ArbeitsunfĤlle bzw Berufskrankheiten geltenden UnfĤllen bzw Krankheiten zu gewÄxhren, diesen Vertrauensschutz aber an dem genannten Stichtag enden zu lassen und nunmehr im Interesse der Gleichbehandlung und Rechtseinheit nur noch das Recht der RVO unterschieds- und ausnahmslos anzuwenden (vgl SAxchsisches LSG Urteil vom 27. Oktober 1999 $\hat{a} \square \square \underline{L 2 U 96/97} \hat{a} \square \square = HVBG-Info 2000, 967,$ rechtskrÄxftig nach Verwerfung der Revision durch BSG Beschluss vom 28. November 2000 â∏∏ B 2 U 5/00 R -). Die Zulassung von Ausnahmen von dieser Stichtagsregelung â∏ etwa für in der DDR anerkannte Arbeitsunfälle â∏ würde demnach Sinn und Zweck dieser Regelung widersprechen.

Der Ansicht des LSG, der die Anerkennung als Arbeitsunfall aussprechende Verwaltungsakt der DDR sei nach Art 19 Satz 1 EinigVtr über den 2. Oktober 1990

hinaus (zeitlich unbegrenzt) wirksam geblieben und kA¶nne demnach nur aufgehoben werden, wenn er mit rechtsstaatlichen GrundsÄxtzen oder mit den Regelungen des EinigVtr unvereinbar wAxre, woran A\sum 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO mangels einer ausdrļcklichen Bestimmung über die Aufhebung solcher Verwaltungsakte nichts geĤndert habe, vermag sich der Senat nicht anzuschlie̸en. Sie übersieht, daÃ∏ die Geltendmachung von Rechten aus Verwaltungsakten auch durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen werden kann. Bei der Regelung des <u>§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO</u> handelt es sich nicht um eine Vorschrift, durch die etwa bindende Verwaltungsakte aufgehoben würden, sondern â∏∏ wie der Senat bereits entschieden hat â∏∏ um eine AusschluÃ∏frist (BSG Urteil vom 26. Oktober 1998 $\hat{a} \square \square B 2 U 26/97 R \hat{a} \square \square = HVBG-Info 1998, 3381).$ Dies bedeutet hier, daà Ansprü che aus nach dem Recht der DDR als ArbeitsunfĤlle geltenden UnfĤllen nach ihrem Ablauf nicht mehr bzw nur noch unter der Voraussetzung ihrer EntschĤdigungsfĤhigkeit nach dem Dritten Buch der RVO geltend gemacht werden kA¶nnen, unabhA¤ngig davon, ob diese durch Verwaltungsakt anerkannt sind oder nicht. HÄxtte der Gesetzgeber eine Ausnahme für durch Verwaltungsakte der ehemaligen DDR anerkannte Arbeitsunfälle vorsehen wollen, hÃxtte er dies deutlich zum Ausdruck gebracht.

Der Unfall des Klägers wäger nicht als Arbeitsunfall nach dem Dritten Buch der RVO zu entschämdigen. Arbeitsunfall iS des å§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den <u>§Â§ 539</u>, <u>540</u> und <u>543</u> bis <u>545 RVO</u> genannten und danach versicherten TÄxtigkeiten erleidet. Dazu ist es in der Regel erforderlich, da̸ das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und daÃ∏ die Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigef $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrt hat (<u>BSGE 63, 273</u>, 274 = SozR 2200 \hat{A} § 548 Nr 92). Zunächst muÃ∏ also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÄxtigkeit bestehen, der sog innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÄxtigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 § 548 Nr 70; 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr 84). Im Rahmen dieser Wertung kommt der Handlungstendenz des Versicherten maÄngebliche Bedeutung zu. Im Falle eines BeschĤftigungsverhĤltnisses muÃ∏ das den Unfall herbeiführende Verhalten dazu bestimmt sein, den Zwecken des Unternehmens zu dienen (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 22 mwN); entgegen der Ansicht des Klägers reicht es nicht aus, daÃ∏ das Verhalten mit der beruflichen Tätigkeit "zu tun hat".

Der Klå¤ger gehå¶rte zwar aufgrund seiner Beschå¤ftigung als Kraftfahrer gemå¤å <u>å§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO</u> zu den gegen Unfall versicherten Personen. Der Unfall ereignete sich indes nach den bindenden Feststellungen (<u>å§ 163 SGG</u>) des LSG nicht bei einer mit dieser Tå¤tigkeit im Zusammenhang stehenden Verrichtung, sondern im allgemeinen Straå enverkehr wå hrend einer im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten des Klå¤gers vorgenommenen Unterbrechung dieser Tå tigkeit zum Aufsuchen der Rechtsberatung im KrG. Unterbricht der Versicherte die versicherte Tå tigkeit durch eine private Verrichtung, so besteht wå hrend der

Dauer der Unterbrechung kein innerer Zusammenhang zwischen der versicherten TÃxtigkeit und der zu einem Unfall führenden Verrichtung und damit kein Unfallversicherungsschutz (BSG <u>SozR 2200 § 548 Nr 15</u>; Brackmann/Krasney, SGB VII, 12. Aufl, § 8 RdNr 53; Keller in Hauck, SGB VII, § 8 RdNr 37 mwN). Bei dem Aufsuchen der Rechtsberatung handelte es sich entgegen der Ansicht des Klägers um eine solche private Verrichtung, weil sie nicht dazu bestimmt war, dem Unternehmen â ☐ der ZBO "Aufbau" â ☐ zu dienen. Nach den bindenden berufungsgerichtlichen Feststellungen wollte sich der KlĤger gegen seine bevorstehende "Aburteilung" durch die KK wegen der Verursachung eines Verkehrsunfalls wenden, den er â∏ wie er selbst vorträgt â∏ nach Auffassung der Betriebsleitung verschuldet hatte. Indem sich der KlĤger gegen diese nach Ansicht des durch die Betriebsleitung reprÄxsentierten Unternehmens gerechtfertigte Ma̸nahme wenden wollte, verfolgte er gerade keinen Zweck, von dem er ausgehen konnte, da̸ er dem Unternehmen dienlich wäre, sondern lediglich eigene Angelegenheiten und stand daher wĤhrend der gesamten Unterbrechung einschlie̸lich des Hin- und Rþckweges nicht unter Unfallversicherungsschutz.

Nach alledem ist die Revision der Beklagten begrýndet, waren die Urteile des SG und des LSG mithin aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024